

Amt der Oö. Landesregierung
Landhausplatz 1
4021 Linz

Oö. Dienstrechtsderegulierungsgesetz 2021 - Oö. DRDG 2021; Entwurf – Begutachtungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zum Begutachtungsentwurf des Oö. Dienstrechtsderegulierungsgesetzes 2021 - Oö. DRDG 2021, Verf-2014-100940/111-Gra hat die Oberösterreichische Gesundheitsholding GmbH folgende Anmerkungen:

- 1) Zur im Oö. LBG und Oö. LVBG vorgesehenen Einführung einer **Wahlmöglichkeit hinsichtlich der Abgeltung von Sonn- und Feiertagsstunden** (finanzielle Abgeltung oder in Zeit) wird angemerkt, dass dies für alle Bereiche, die unter den Anwendungsbereich des KA-AZG fallen, höhere Zeitguthaben und damit auch einen administrativen Mehraufwand bedeutet. Es wird daher vorgeschlagen, jene Bereiche, für die das KA-AZG gilt, davon auszunehmen.
- 2) Zur Möglichkeit im Oö. LVBG, dass bereits ein für **länger als sechs Monate** (oder zu Vertretungszwecken begründetes) **befristetes Dienstverhältnis gekündigt** werden kann, jedoch nur, sofern der Dienstnehmerin bzw. dem Dienstnehmer zuzurechnende Kündigungsgründe im Sinn des § 53 Abs. 2 Oö. LVBG vorliegen und die Geltung dieser Kündigungsgründe im Dienstvertrag vereinbart war:

Die OÖG stimmt hier mit der KUK überein, dass es die Kündigungsmöglichkeiten erleichtern würde, wenn, sowohl ein befristetes, als auch ein unbefristetes Dienstverhältnis, in den ersten zwei Jahren ohne Angabe eines Grundes nach § 53 Abs. 2 Oö. LVBG gekündigt werden kann.

Wir schlagen daher ebenfalls folgende Änderung vor:

§ 51 Abs 1 Z 7... wenn das Dienstverhältnis für länger als 6 Monate eingegangen wurde oder der Vertragsbedienstete nur zur Vertretung aufgenommen wurde ~~und jeweils Kündigungsgründe vereinbart wurden~~, auch durch Kündigung mit Ablauf der Kündigungsfrist, oder ...

§ 53 Abs 1 Der Dienstgeber kann ein ~~auf unbestimmte Zeit abgeschlossenes~~ Dienstverhältnis, das ununterbrochen ein zwei Jahr gedauert hat, nur schriftlich und mit Angabe des Grundes kündigen.

- 3) Zur Anpassung der Bestimmungen über die **Urlaubersatzleistung** an die EuGH-Judikatur durch Berücksichtigung von **Sonderzahlungen** und **Nebengebühren** bei der Bemessungsgrundlage:

Für die OÖG bedeutet dies einen höheren administrativen Aufwand sowie Mehrkosten. Die Kosten können noch nicht beziffert werden, weil die Anzahl der von der Neuregelung betroffenen Fälle noch nicht abschätzbar ist.

Freundliche Grüße,

Oberösterreichische Gesundheitsholding GmbH

Dr. Martin Rupprecht

Personaldirektor